

Abteilung für wassergefährdende Flüssigkeiten
Herrenacker 9
8201 Schaffhausen
Tel. 052 632 73 46
Fax 052 624 15 14

Gewässerschutzrechtliche Bedingungen für das Aufstellen von zeitlich befristeten Tankanlagen sowie von Baustellentanks für Heiz- oder Dieselöl

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für das Aufstellen von Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten mit einer voraussichtlichen Betriebsdauer von höchstens sechs Monaten (z.B. für Bauheizungen, Treibstoffversorgung auf Baustellen, Festhüttenheizungen, Tankrevisionen oder Reparaturarbeiten an Tankanlagen).

2. Melde- bzw. Bewilligungspflicht

Zeitlich befristete Tankanlagen sowie bewilligte Baustellentanks sind gemäss der Schweizer Norm SIA Empfehlung 431 innert 24 Stunden der Tankkontrolle der Gemeinde/Stadt zu melden. Davon ausgenommen sind Anlagen, die ständig unter Kontrolle stehen und nicht aufgefüllt werden müssen (z.B. während der Tankrevision).

Die Bewilligung für den Betrieb einer zeitlich befristeten Tankanlage wird auf max. 6 Monate begrenzt. Sie dient gleichzeitig als provisorisches Tankdokument.

3. Behälter / Auffangwanne

Zugelassen sind Fässer aus Stahlblech, Kleintanks aus Stahl, Aluminium oder Kunststoff bis max. 2000 l Inhalt, die ausschliesslich der Lagerung von Heiz- und Dieselöl dienen. Die Behälter sind auf standfestem Boden in Auffangwannen mit 100% Fassungsvermögen zu stellen und gegen das Umkippen, die Beschädigung durch Unbefugte sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen.

4. Leitungen

Die Ölbrenner sind grundsätzlich im Einrohrsystem (Saugbetrieb) an die Tankanlage anzuschliessen. Ist eine Rücklaufleitung technisch notwendig, muss der betriebssicheren und fachgerechten Installation (regelmässiges Zusammenbinden der Entnahmeleitung mit der Rücklaufleitung usw.) besondere Beachtung geschenkt werden.

Die Leitungen sind aus Kupferrohr zu erstellen (Panzerschläuche bis max. 1,5m Länge sind gestattet) und betriebssicher zu befestigen. Mit geeigneten Massnahmen (Vakuum- oder Magnetventil usw.) ist dafür zu sorgen, dass kein Lagergut selbsttätig ausfliessen (abhebern) kann. Die Anschlussstellen beim Tank und beim Brenner sind dicht zu verschrauben.

Ein Anschluss an eine bestehende, nicht sichtbar verlegte Leitung, darf erst nach erfolgter fachgerechter Dichtheitsprüfung vorgenommen werden.

5. Instruktion

Der Ersteller der zeitlich befristeten Tankanlage ist verpflichtet, das Bedienungspersonal (Eigentümer, Hauswart usw.) den Anforderungen entsprechend zu instruieren.

6. Auffüllen von zeitlich befristeten Tankanlagen

Bei der Tankrevision darf von einer bestehenden Anlage in eine zeitlich befristete Tankanlage mit der notwendigen Sorgfalt umgepumpt werden. Nachfüllungen dürfen jedoch erst erfolgen, wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt. Sie sind auf dem Bewilligungsformular (anstelle des Tankdokumentes) einzutragen.

7. Strassentankfahrzeuge und Tankanhänger

Strassentankfahrzeuge und Tankanhänger, welche keine Auffangwanne aufweisen, dürfen nicht für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden.

8. Brandschutz

Beim Aufstellen von zeitlich befristeten Tankanlagen sind die Brandschutzvorschriften zu beachten. Allfällige feuerpolizeiliche Auflagen bleiben vorbehalten.

9. Aufstellungsverbot

In Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 ist das Aufstellen von Baustellentanks grundsätzlich verboten. Zeitlich befristete Tankanlagen dürfen jedoch im Gebäude in der Grundwasserschutzzone S3 fachgerecht aufgestellt werden.